



## Merkblatt Todesfallkapital

### Todesfallkapital aktivversicherte Personen

Stirbt eine aktivversicherte Person beziehungsweise eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Das Todesfallkapital bei Tod einer **aktivversicherten** Person entspricht der Summe aus ihrem Sparkapital und aus ihrem Guthaben des Sparkontos «vorzeitige Pensionierung», vermindert um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

Es beläuft sich mindestens auf den Betrag der von der verstorbenen versicherten Person seit dem Beginn des laufenden Vorsorgeverhältnisses, frühestens aber seit dem 1. Januar 2016, geleisteten und noch vorhandenen Einkäufe ohne Zinsen. Eingebraachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkäufe. Im Weiteren reduzieren Kapitalbezüge oder Verrentungen infolge Teilpensionierungen oder infolge Teilinvalidität, Vorbezüge für Wohneigentum oder die Übertragung von Guthaben infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung in erster Priorität die eigenen Einkäufe.

Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden berücksichtigt, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse nahtlos erfolgte.

### Todesfallkapital nach Bezug einer Alters- oder Invalidenrente

Das Todesfallkapital bei Tod einer Bezügerin oder eines Bezügers einer **Alters- oder Invalidenrente** entspricht dem fünffachen Betrag der versicherten Jahresrente, ohne Kinderrenten. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht bei Tod einer Bezügerin oder eines Bezügers einer **Alters- oder Invalidenrente** kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

### Begünstigungsordnung

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 20 des Rahmenreglements ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
- b. die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlen
- c. die übrigen Kinder, bei deren Fehlen und im **Todesfall einer aktivversicherten Person** die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann erfüllt, wenn die versicherte Person der PKBS zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.

### Änderung der Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann zuhänden der PKBS schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen sie Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Die versicherte Person kann die oben vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:

1. Existieren Personen gemäss lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen;
2. Existieren keine Personen gemäss b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.

Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital mit Ausnahme von lit. c innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Für die Personen der Gruppe gemäss lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

## Bemerkungen

---

Die **PKBS prüft im Leistungsfall** (Zeitpunkt des Todes), ob die Voraussetzungen zur Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung möglich ist. Kann die gewünschte Begünstigung nicht eingehalten werden, entrichtet die PKBS das Todesfallkapital gemäss der reglementarischen Reihenfolge.

Ansprüche auf das Todesfallkapital sind **möglichst zeitnah** nach dem Todestag geltend zu machen. Die PKBS ist berechtigt, bei den begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen (gemeinsamer Mietvertrag, Wohnsitzbescheinigungen, Steuererklärungen, Nachweis der erheblichen Unterstützung etc.).

Eine **periodische Überprüfung** der Begünstigungsordnung durch die versicherte Person ist unabdingbar, insbesondere dann, wenn sich im Laufe der Zeit die Familienverhältnisse ändern (Änderung des Zivilstandes, Geburt/Tod eines Kindes, Kinder erreichen ein Alter, in welchem sie keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, Aufnahme / Beendigung einer Lebenspartnerschaft, Aufnahme / Beendigung der Unterstützungspflicht von Personen etc.).

Mit einer neuen Änderung der Begünstigungsordnung widerruft die versicherte Person alle früher der PKBS abgegebenen Änderungen der Begünstigungsordnung.